



Brüssel, den 29. April 2015  
(OR. en)

8425/15

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2013/0285 (NLE)**

---

**MAR 59**  
**ETS 3**  
**MI 279**  
**COMPET 174**  
**EDUC 115**  
**MARE 3**  
**PECHE 148**  
**SOC 270**

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

|                |   |
|----------------|---|
| Absender:      | Generalsekretariat des Rates  |
| Empfänger:     | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat   |
| Nr. Vordok.:   | 15863/14 MAR 182 ETS 31 MI 926 COMPET 638 EDUC 331 MARE 14<br>PECHE 555 SOC 810   |
| Nr. Komm.dok.: | 13350/13 ETS 29 MI 727 COMPET 625 EDUC 326 MAR 123 MARE 12<br>PECHE 359 SOC 660   |
| Betr.:         | Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Internationale Übereinkommen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation aus dem Jahr 1995 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen im Interesse der Europäischen Union zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren<br>- <i>Annahme</i> |

---

#### EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 20. August 2013 übermittelt.
2. Zweck des Vorschlags ist es, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, dem Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen ("STCW-F-Übereinkommen") beizutreten.

3. Das STCW-F-Übereinkommen wurde unter Federführung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) ausgearbeitet und 1995 angenommen. Es trat im Jahr 2012 in Kraft. Das Übereinkommen stellt den ersten Versuch dar, weltweit rechtsverbindliche Sicherheitsstandards für das Personal von Fischereifahrzeugen zu schaffen.
4. Vier EU-Mitgliedstaaten sind dem STCW-F-Übereinkommen bereits beigetreten (Dänemark, Spanien, Lettland und Litauen).
5. Nach Auffassung der Kommission fallen einige Teile dieses Übereinkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen bestimmter Besatzungskategorien an Bord von Fischereifahrzeugen und berühren somit Bestimmungen des Vertrags und das Sekundärrecht der EU, insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>. Aus diesem Grund müssen die Mitgliedstaaten vom Rat ermächtigt werden, dem STCW-F-Übereinkommen beizutreten.

#### ***Beratungen im Rat***

6. Zunächst hat sich im Oktober 2013 unter litauischem Vorsitz die Gruppe "Niederlassungsrecht/Dienstleistungen" mit dem Vorschlag befasst.
7. Während des griechischen Vorsitzes wurde der Vorschlag auf Antrag einiger Delegationen an die Gruppe "Seeverkehr" überwiesen.
8. Die Gruppe "Seeverkehr" hat den Vorschlag unter griechischem und italienischem Vorsitz in mehreren Sitzungen erörtert.
9. Am 3. Dezember 2014 hat der Rat eine grundsätzliche Einigung über den Entwurf des Ratsbeschlusses erzielt und beschlossen, das Europäische Parlament um Zustimmung zu ersuchen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

10. Griechenland, Rumänien und die Kommission haben bei dieser Gelegenheit Erklärungen für das Ratsprotokoll abgegeben<sup>2</sup>.
11. Der Entwurf des Ratsbeschlusses ist dem Europäischen Parlament am 17. Dezember 2014 zur Zustimmung übermittelt worden.

### ***Arbeiten im Europäischen Parlament***

12. Der zuständige Parlamentsausschuss, der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, hat Sofia Ribeiro (PPE – PT) zur Berichterstatterin ernannt.
13. Das Europäische Parlament hat am 28. April 2015 seine Zustimmung zu dem Entwurf des Ratsbeschlusses erteilt.

### **FAZIT**

14. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/der Rat werden ersucht, den Beschluss nach seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen in der Fassung des Dokuments 15528/1/14 REV 1 anzunehmen.
- 

<sup>2</sup> Dok. 15863/14 ADD 1 und ADD 2.